

23

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 58/79

URTEIL

Verkündet am

10. Dezember 1979

Kaufmann

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der W[REDACTED]-G[REDACTED]-GmbH, H[REDACTED]straße [REDACTED],
K[REDACTED]-W[REDACTED], vertreten durch den Geschäfts-
führer Wilhelm W[REDACTED],
2. des Kaufmanns Wilhelm W[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],
K[REDACTED]-W[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Kauffrau Therese W[REDACTED], W[REDACTED]weg [REDACTED], G[REDACTED],
2. die Kauffrau Grete P[REDACTED], M[REDACTED] A[REDACTED]-L[REDACTED],
N[REDACTED] (Niederlande),
3. den Kaufmann Heinrich W[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED],
K[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 1979
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel
und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Kellermann und
Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 31. Januar 1979 teilweise
aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung der Kläger gegen das Urteil
der 1. Zivilkammer des Landgerichts Kleve
vom 1. März 1978 wird - unter Zurückweisung
des weitergehenden Rechtsmittels - festgestellt,
daß der am 19. September 1977 mit den Stimmen
der Beklagten gefaßte Beschluß, wonach die Kläger
die für die Geschäftsführung in der Nieder-
rheinischen Molkerei und Margarinefabrik Albrecht
W. & Co. entnommenen Beträge, soweit sie die
in dem Beschluß festgesetzte Vergütung über-
steigen, an die Gesellschaft zurückzuführen
haben, den Klägern gegenüber unverbindlich ist.

Von den Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges
tragen die Kläger 2/3 und die Beklagten 1/3.
Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen die
Beklagten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Auf Grund Gesellschaftsvertrages vom 30. Mai 1962 war die Klägerin zu 1 ("Klägerin") bis zum 31. Dezember 1977 die Komplementär-GmbH der Niederrheinischen Molkerei und Margarinefabrik Albert W. & Co ("W. KG"). Der Kläger zu 2 ("Kläger"), alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Klägerin, und die drei Beklagten sind die Kommanditisten. In Anlehnung an die ursprünglich an den Kläger selbst bezahlte Tätigkeitsvergütung war durch Gesellschafterbeschuß vom 28. Dezember 1962 die an die Klägerin zu zahlende Geschäftsführungsvergütung auf jährlich 60.000 DM festgesetzt worden. Danach wurde bis Ende 1973 verfahren. Dagegen hat die Klägerin für ihre Tätigkeit im Jahre 1974 174.000 DM und in den folgenden Jahren je 240.000 DM entnommen. Der Bitte der Beklagten, diese Entnahmen aufzuschlüsseln und ihre Notwendigkeit darzulegen, kamen die Kläger in den Gesellschafterversammlungen vom 1. Juli 1976 und 2. Juni 1977 nicht nach. Darauf faßten die Beklagten, die zusammen 53,04 % der Kapitalanteile halten, am 19. September 1977 gegen die Stimmen der Kläger einen Beschluß, wonach die Vergütung für die Geschäftsführung für 1974 monatlich 7.000 DM, für 1975/76 monatlich 8.000 DM und für 1977 monatlich 9.000 DM beträgt und darüber hinaus entnommene Beträge an die W. KG zurückzuführen sind.

Gegen diesen Beschluß haben sich die Kläger in den Vorinstanzen im wesentlichen mit der Begründung gewandt, die entnommenen Beträge seien - sehe man von einem geringfügigen Gewinn ab - erforderlich gewesen,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



um die Geschäftsführungskosten zu decken. An den Kläger mußten als Geschäftsführergehalt in Anbetracht seines großen Einsatzes und seiner Verdienste um die Gesellschaft für die Jahre 1974 bis 1977 mehr als die ihm zugebilligten Monatsgehälter gezahlt werden. Hinzu kämen Gehalt und Sozialversicherungsleistungen für die ab Mitte 1974 von der Klägerin angestellte Frau Q [REDACTED], Buchführungs-, Beratungs- und sonstige Kosten. Dementsprechend haben die Kläger zuletzt beantragt festzustellen, daß der Gesellschafterbeschuß vom 19. September 1977 unwirksam sei.

Die Beklagten haben insbesondere eingewandt, die Klägerin sei nicht berechtigt gewesen, neben dem Kläger, ihrem Geschäftsführer, auch Frau Q [REDACTED] anzustellen. Arbeiten, die nicht in den unmittelbaren Aufgabenbereich des Geschäftsführers gefallen seien, hätte sie nur durch Personal der W [REDACTED] KG ausführen lassen dürfen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagten erstreben, beantragen die Kläger,

unter teilweiser Aufhebung und Abänderung der früheren Urteile festzustellen, daß der Beschluß vom 19. September 1977 unwirksam sei, soweit er die Klägerin anweise, die über die festgesetzte Tätigkeitsvergütung des Klägers hinaus entnommenen Beträge der W [REDACTED] KG zu erstatten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die in dem angegriffenen Beschluß festgesetzten Monatsbeträge seien als Gehalt für den Kläger, den Geschäftsführer der klagenden Komplementär-GmbH, angemessen. Weitere Beträge hätte diese im Interesse der W■■■■ KG aber nicht aufwenden dürfen, weil, wie die Auslegung des Gesellschaftsvertrages ergebe, zusätzliches Personal nur von der W■■■■ KG selbst - und nur mit Zustimmung der Kommanditisten - hätte angestellt werden dürfen.

In der Revisionsinstanz nehmen die Kläger es hin, daß die Beklagten die Vergütung für die eigentliche Geschäftsführungstätigkeit des Klägers neu festgesetzt und insoweit höhere Beträge abgelehnt haben. Sie wenden sich jedoch weiter gegen die im Beschluß enthaltene "Anweisung", zusätzlich entnommene Beträge zurückzuführen. Ihre Angriffe sind im wesentlichen begründet.

Die Beklagten konnten durch mehrheitlichen Gesellschafterbeschuß materiell-rechtlich keinen Rückzahlungsanspruch begründen. Entscheidend für das Verhältnis der W■■■■ KG zu ihrer Komplementär-GmbH und dem Kläger blieb vielmehr allein die Rechtslage, wie sie unabhängig von der Beschlußfassung besteht. Die Beklagten konnten den Klägern auch nicht durch Gesellschafterbeschuß die verbindliche Weisung erteilen, eine etwa bestehende Rückzahlungspflicht zu erfüllen. Nach § 5 des Gesellschaftsvertrages sind die Gesellschafter der W■■■■ KG lediglich berechtigt, der Geschäftsführerin "für den

Geschäftsbetrieb allgemeine oder besondere Anweisungen zu erteilen". Die Bezahlung einer Schuld würde aber nicht Geschäftsführeraufgabe, sondern Gesellschafterpflicht der Kläger sein.

Dennoch war der Gesellschafterbeschluß auch hinsichtlich der Rückzahlungsfrage nicht völlig unwirksam. Denn die Beklagten konnten mit Verbindlichkeit unter allen übrigen Gesellschaftern beschließen, einen Rückzahlungsanspruch gegenüber den Klägern geltend zu machen. Daraus hätten sich jedoch unmittelbare Rechtswirkungen gegenüber den Klägern gleichfalls nicht ergeben. Deshalb war der Beschluß, soweit er die Rückführung zuviel entnommener Beträge betraf, gegenüber den Klägern in jedem Falle unverbindlich.

Trotz dieser begrenzten Rechtswirkung des Gesellschafterbeschlusses haben die Kläger ein rechtliches Interesse daran, den Umfang seiner Verbindlichkeit als bald durch richterliche Entscheidung festgestellt zu erhalten. Nach § 11 des Gesellschaftsvertrages ist "die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen nur innerhalb einer Frist von einem Monat zulässig". Deshalb mußten die Kläger damit rechnen, daß die Beklagten nach Ablauf der Anfechtungsfrist Rechte aus dem Beschluß herleiten würden, wenn sie ihn unbeanstandet hinnahmen. Das wäre zwar dann auszuschließen gewesen, wenn die Beklagten in dem Beschluß lediglich die Rechtsansicht zum Ausdruck gebracht hätten, daß der W. KG ein Rückzahlungsanspruch zustehe; dann hätte ein Beschluß der über § 11 eine rechtsgestaltende Wirkung hätte erlangen können, überhaupt nicht vorgelegen. Der Wortlaut des

Protokolls über die Gesellschafterversammlung läßt es aber nicht zu, den Beschluß in diesem Sinn abzutun. So haben ihn die Beklagten auch in den Vorinstanzen nicht gewertet wissen wollen.

Danach muß auf die - nur insoweit eingelegte - Revision der Kläger unter teilweiser Aufhebung und Änderung der vorinstanzlichen Entscheidungen festgestellt werden, daß der Beschluß, soweit er die Rückzahlung zuviel entnommener Beträge betrifft, den Klägern gegenüber unverbindlich ist.

Bei der Kostenverteilung hat der Senat berücksichtigt, daß in den Vorinstanzen im Vordergrund des Rechtsstreits die Frage gestanden hat, wieviel die Kläger für ihre eigentliche Geschäftsführungstätigkeit entnehmen durften, und daß insoweit die Kläger in vollem Umfange unterlegen sind.

Stimpel Dr. Schulze Fleck Dr. Kellermann Dr. Skibbe